Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg – FB 720.2 Personenstandswesen – Albinistr. 23 64807 Dieburg



Allgemeine Hinweise:

Der Antrag auf Namensänderung ist bei der Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung des Hauptwohnsitzes einzureichen. Dort wird der Antrag angenommen, die Echtheit der Unterschrift/en beglaubigt und auf dem Dienstweg an das Landratsamt weiterleitet.

Je nach Lage des Einzelfalles kann bei der Prüfung des Namensänderungsantrags die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich werden

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Änderung des Familiennamens
Ausführliche Begründung des Namensänderungsantrags (ggfls. auf gesondertem Blatt)
☐ Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung der Person, deren Name geändert werden soll
Dies kann nachgewiesen werden durch
gültigen Personalausweis oder Reisepass in Kopie (bei Kindern falls vorhanden)
Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
Einbürgerungsurkunde (falls vorhanden)
Ausweis über die Rechtsstellung als Deutsche/r (falls vorhanden)
Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz (bei staatenlosen ausländischen Flüchtlingen, heimatlosen ausländischen Personen und Asylberechtigten) oder amtliche Aufnahmebescheinigung (bei Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen wurden, gemäß § 2 Abs. 1 FlüchtlMaßnG)
Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes; umfasst diese weniger als 5 Jahre,
Angabe der Wohnsitze in den letzten 5 Jahren
Beglaubigte Abschrift des Geburtsregisters der antragstellenden Person und aller Personen, auf die sich die Namensänderung erstrecken soll. Die beglaubigte Abschrift des Geburtsregisters ist beim Geburtsstandesamt erhältlich. Sie muss neu ausgestellt sein.
Eine Geburts- oder Abstammungsurkunde reicht bei einer beantragten Namensänderung <u>nicht</u> aus.
Führungszeugnis für alle Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben (nach § 30 Bundeszentralregistergesetz)
Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis (Ist von antragstellender Person vorzulegen; Informationen hierzu unter www.vollstreckungsportal.de)
☐ Einkommensnachweis
Erklärung darüber, ob schon einmal ein Antrag auf Namensänderung gestellt wurde. Ist dies der Fall, bitte angeben, von welcher Behörde und mit welchem Ergebnis über den Antrag entschieden wurde (Bescheid beifügen)

Ist die antragstellende Person ledig (z. B. minderjähriges Kind), eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches der Eltern. Die beglaubigte Abschrift des Familienbuches ist aufgrund einer Gesetzesänderung seit dem 01.01.2009 im Regelfall beim Heiratsstandesamt erhältlich. Das Familienbuch trägt nunmehr die Bezeichnung "Heiratsregister". Die Urkunde muss neu ausgestellt sein
 Ist oder war die antragstellende Person verheiratet, eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches der (letzten) Ehe <u>oder</u> beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags, wenn kein Familienbuch geführt wird.
Angaben über alle minderjährigen Kinder (falls nicht im Antrag enthalten). Wenn sie nicht an der Namensänderung teilnehmen sollen, ist der Grund hierfür anzugeben
Wird von einem Elternteil oder einem Ehegatten, dessen Ehe geschieden oder aufgehoben wurde, ein Antrag auf Namensänderung gestellt, durch den ein minderjähriges Kind erfasst wird, außerdem
Nachweis über den Besitz der elterlichen Sorge (Familien- bzw. Vormundschaftsgericht, Scheidungsurteil, Negativattest Jugendamt)
Unabhängig vom alleinigen Sorgerecht ist die Zustimmung des leiblichen Vaters erforderlich, wenn das Kind dessen Namen trägt
Bei gemeinsamer Sorge muss eine Namensänderung für ein minderjähriges Kind von den leiblichen Eltern gemeinsam beantragt werden.
War die Eheschließung oder Geburt im Ausland und ist weder ein Familienbuch angelegt noch die Geburt beim Standesamt I in Berlin beurkundet worden:
☐ Vorlage der ausländischen Urkunde(n) im Original einschließlich einer beglaubigten Übersetzung
Bescheinigung der Namensführung (z. B. nach §§ 9a, 71 PStV)
Wird der Antrag für eine beschränkt geschäftsfähige, geschäftsunfähige oder für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, gestellt:
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Vormund, Pfleger/in oder Betreuer/in den Antrag stellt.
Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftlichen Anhörung, wenn die beschränkt geschäftsfähige Person das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
Für Entscheidungen nach dem Namensänderungsgesetz wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Die Gebühr bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der DVNamÄndG. Für die Änderung eines Vornamens beträgt sie
zwischen 28,00 € und 560,00 €, für die Änderung eines Familiennamens zwischen 28,00 € und 1.680,00 €.
Die Bemessung der Rahmengebühr richtet sich nach §§ 3, 4 und 16 des Hessischen
Verwaltungskostengesetzes. Danach sind bei der Gebührenbemessung der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Namensänderung, der wirtschaftliche Wert oder
sonstige Nutzen für die antragstellende Person sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu
berücksichtigen. Muss ein Antrag abgelehnt werden, wird ½ der festgesetzten Gebühr erhoben.

Sachbearbeiterin:

Frau Bernius

Telefon 06151/881-1250

Wird ein Antrag zurückgezogen, wird 1/10 der festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt.